

Az.: 4 A 409/09
2 K 121/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Kalkwerke GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Klägerin -
- Antragstellerin -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch
das Sächsische Oberbergamt
Kirchgasse 11, 09599 Freiberg

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Verlängerung eines bergrechtlichen Hauptbetriebsplanes
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Meng und den Richter am Sozialgericht Dr. von Egidy

am 14. September 2010

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 19. Juni 2009 - 2 K 121/09 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.688,00 € festgesetzt.

Gründe

Der Zulassungsantrag der Klägerin bleibt ohne Erfolg.

Der einzige geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) liegt nicht vor. Die Klägerin hat weder einen tragenden Rechtssatz noch eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Argumenten so in Frage gestellt, dass der Ausgang eines zugelassenen Berufungsverfahrens ungewiss erscheint.

1. Das Verwaltungsgericht hat die Klage sowohl im Hauptantrag (Anfechtungsklage) als auch im Hilfsantrag (Feststellungsklage) abgewiesen. Die Anfechtungsklage gegen die durch den Widerspruchsbescheid vom 15.1.2009 neu aufgenommene „Bestimmung Nr. II.3.“ sei nicht statthaft, da es sich nicht um eine Regelung im Sinne einer verbindlichen Feststellung, sondern um einen bloßen Hinweis mit deklaratorischem Charakter handle. Die Anfechtungsklage mit dem Ziel der Aufhebung der Kostengrundentscheidung in Nr. III des Widerspruchsbescheids sei unbegründet, weil die Kostenentscheidung des Ausgangsbescheids bestandskräftig geworden sei. Hinzu komme, dass der im Verwaltungsverfahren hilfsweise für den Fall einer Ablehnung des zur Genehmigung eingereichten Hauptbetriebsplans für das „Südfeld“ gestellte Antrag auf Fristverlängerung für das „Nordfeld“ spätestens mit Ablauf der Geltungsdauer des Hauptbetriebsplans am 30.11.2008 wirksam geworden sei.

Für die hilfsweise beantragte Feststellung (§ 43 Abs. 1 VwGO), dass die durch den Widerspruchsbescheid neu aufgenommene „Bestimmung Nr. II.3.“ für die Klägerin nicht rechtsverbindlich sei, fehle das erforderliche Feststellungsinteresse. Eine Rechtsunsicherheit hinsichtlich der rein deklaratorischen Bedeutung des Hinweises habe im gerichtlichen Verfahren nicht mehr bestanden.

2. Diese entscheidungstragenden Erwägungen des Verwaltungsgerichts werden durch das fristwahrende Zulassungsvorbringen der Klägerin im Schriftsatz vom 19.8.2009 nicht ernstlich in Zweifel gezogen.

Durch den teilweise stattgebenden Widerspruchsbescheid des Sächsischen Oberbergamts vom 15.1.2009 wurde die von der Klägerin im Widerspruchsverfahren angegriffene Nebenbestimmung Nr. I. 2.2. des Ausgangsbescheids aufgehoben und unter Nr. II.3. ein - sowohl im Entscheidungssatz als auch in der „rechtlichen Wertung“ auf Seite 5 des Widerspruchsbescheids ausdrücklich so bezeichneter - „Hinweis“ zu den Anforderungen an einen etwaigen Betriebsplan eingefügt. Vor diesem Hintergrund bestand aus der Sicht eines verständigen Adressaten (vgl. § 133 BGB) kein ernsthafter Anhaltspunkt für die Annahme, die „Bestimmung Nr. II.3.“ könne entgegen dem Wortlaut und der Begründung des Widerspruchsbescheids eine rechtsverbindliche Regelung enthalten. Da dem Hinweis des Oberbergamts zu den Anforderungen an einen Hauptbetriebsplan – entgegen dem Zulassungsvorbringen der Klägerin - weder eine rechtsgestaltende noch eine die Gesetzeslage konkretisierende Regelungswirkung zukommt, hat das Verwaltungsgericht die mit dem Antrag zu 1 erhobene Anfechtungsklage gegen die „Bestimmung Nr. II.3.“ zu Recht als unzulässig abgewiesen.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Abweisung der mit dem Klageantrag zu 1 hilfsweise beantragten Feststellung, dass die „Bestimmung Nr. II.3. für die Klägerin nicht rechtsverbindlich ist“, bestehen auf der Grundlage des klägerischen Zulassungsvorbringens ebenso wenig. Zur Begründung ihres Zulassungsantrags führt die Klägerin insoweit aus, der Beklagte habe der „Bestimmung Nr. II.3.“ erst mit der Klageerwiderung (Schriftsatz v. 11.3.2009 unter Gliederungspunkt 3a, Gerichtsakte S. 88) eine Bindungswirkung abgesprochen; vorher sei die Klägerin zur Wahrung ihrer Rechte gehalten gewesen sei, Klage zu erheben. Ausgehend von diesem Zulassungsvorbringen bestand jedenfalls in dem - für das Vorliegen der Sachentscheidungs Voraussetzungen maßgeblichen - Zeitpunkt der mündlichen

Verhandlung des Verwaltungsgerichts kein berechtigtes Interesse (i. S. v. § 43 Abs. 1 VwGO) an einer gerichtlichen Feststellung zur Frage der Verbindlichkeit der „Bestimmung Nr. II.3.“ für die Klägerin. Dementsprechend war die Feststellungsklage unabhängig davon abzuweisen, dass der Widerspruchsbescheid die „Bestimmung Nr. II.3.“ eindeutig als bloßen Hinweis - nicht etwa als verbindliche Regelung - gefasst hatte.

Soweit sich die Klägerin mit der Begründung, die „Kostenentscheidung im Urteil des Verwaltungsgerichts“ sei rechtsfehlerhaft (Schriftsatz v. 19.8.2009, S. 7), gegen die Abweisung der als Antrag zu 2 formulierten Anfechtungsklage hinsichtlich der Kostenentscheidungen des Ausgangsbescheids und des Widerspruchsbescheids wendet, ist der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel schon nicht hinreichend substantiiert dargelegt. Die im Schriftsatz vom 19.8.2009 genannten Vorschriften der § 161 Abs. 3 und § 75 VwGO, aus denen die Klägerin ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils ableitet, regeln weder die Kosten des Verwaltungsverfahrens noch des Widerspruchsverfahrens, sondern beziehen sich ausschließlich auf *gerichtliche* Kostenentscheidungen. Die Kostenentscheidungen des Ausgangsbescheids und des Widerspruchsbescheids stützen sich auch nicht auf die im Zulassungsantrag zitierten Vorschriften, sondern auf §§ 1, 2 Abs. 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) und auf § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO. Auf der Grundlage des fristwährenden Zulassungsvorbringens im Schriftsatz der Klägerin vom 19.8.2009 und des nachträglichen Schriftsatzes vom 2.11.2009 ist nicht ansatzweise erkennbar, dass die Heranziehung der Klägerin zu Verwaltungskosten in Höhe von 463,56 € (Verwaltungsgebühr des Ausgangsbescheids für die Verlängerung des Hauptbetriebsplans) bzw. in Höhe von 173,84 € (im Widerspruchsbescheid anteilig festgesetzte Kosten) zu Unrecht erfolgt wäre. Insbesondere begründet das Zulassungsvorbringen keinen ernstlichen Zweifel daran, dass die Klägerin wegen der von ihr hilfsweise beantragten Verlängerung der Befristung des Hauptbetriebsplans als Kostenschuldnerin nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG herangezogen werden durfte, da sie mit ihrer vorgenannten Antragstellung die Amtshandlung veranlasst hat (1. Alternative) und die Amtshandlung darüber hinaus auch in ihrem Interesse vorgenommen wurde (2. Alternative).

Nach alledem ist der Zulassungsantrag mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen.

Die Höhe des Streitwerts folgt aus §§ 47, 52 Abs. 1 GKG; insoweit legt der Senat die nicht angegriffene Festsetzung des Verwaltungsgerichts zugrunde.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Meng

Dr. von Egidy

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle